

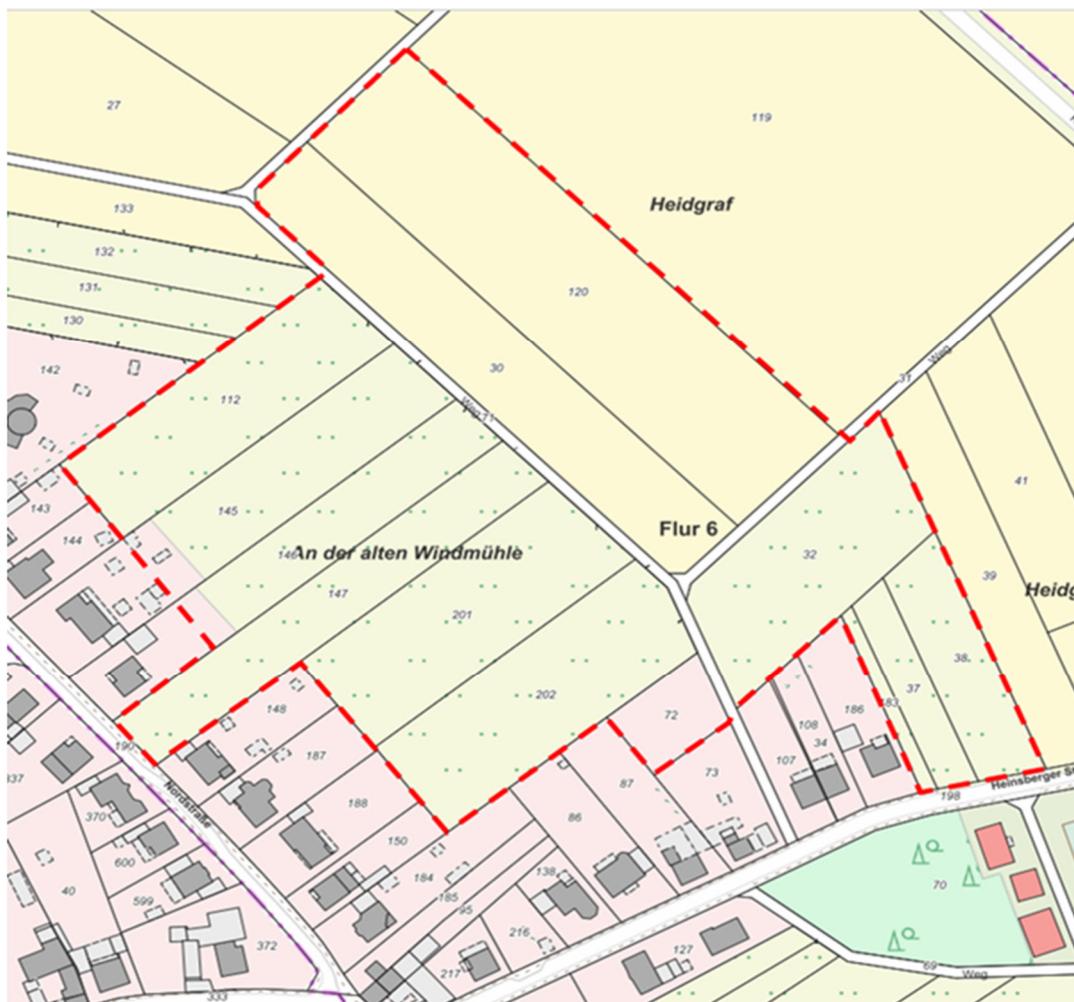
Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes
Nr. 68 „An der Heinsberger Straße“ in Waldfeucht-Bocket
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221).

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 19.12.2023 wie folgt beschlossen:

“Der Rat beschließt, dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 68 „An der Heinsberger Straße“, einschließlich der textlichen Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht, landschaftspflegerischem Fachbeitrag, Artenschutzprüfung I und II, schalltechnischer und geotechnischer Untersuchung zuzustimmen.

Auf der Grundlage des Entwurfes ist die Planung für die Dauer eines Monats (mindestens 30 Tage) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 „An der Heinsberger Straße“ umfasst den Bereich der Grundstücke Gemarkung Waldfeucht, Flur 6, Flurstücke 30, 32, 37, 38, 72, 112, 120, 145, 146, 147, 183, 201 und 202 sowie Teile der Flurstücke 31, 71, 190 und 198 in Waldfeucht-Bocket und ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



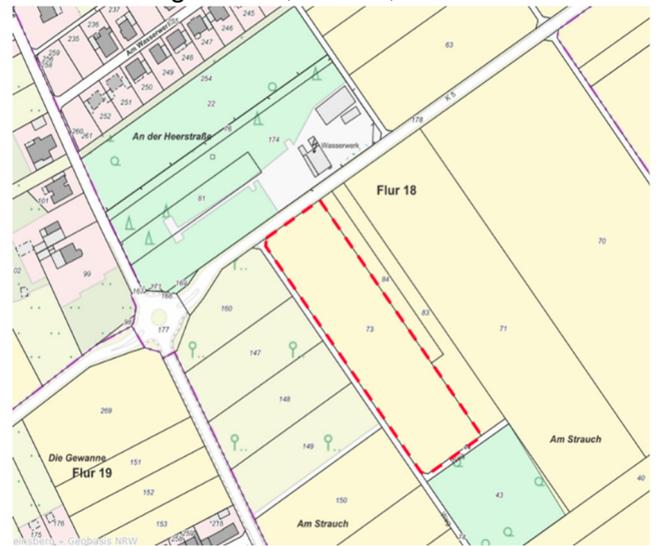
Die Umsetzung des Bebauungsplanes führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft, welche über Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Die Kompensationsmaßnahmen für den Bebauungsplan Nr. 68 „An der Heinsberger Straße“ werden über die Flächen Gemarkung Haaren, Flur 1, Flurstücke 54 und 55, gelegen an der Motte Bolleberg, Flur 18, Flurstück 73, gelegen gegenüber des Wasserwerkes in Haaren und Flur 19, Flurstück 269, gelegen am Kreisverkehr Wasserwerk Haaren, umgesetzt.

Der räumliche Geltungsbereich der externen Ausgleichsflächen ist in den nachstehenden Übersichtskarten durch gestrichelte Linien gekennzeichnet.

Gemarkung Haaren, Flur 1, Flurstücke 54 und 55



Gemarkung Haaren, Flur 18, Flurstück 73



Gemarkung Haaren, Flur 19, Flurstück 269



Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit

vom 08. Januar 2024 bis einschließlich 09. Februar 2024

im Internet unter dem Link <https://www.o-sp.de/waldfeucht/plan?pid=70261>

und im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6, während der nachfolgenden Zeiten

montags bis freitags	von	08.00 bis 12.00 Uhr
und		
mittwochs nachmittags	von	13.30 bis 17.30 Uhr

1. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zum Bebauungsplan in den textlichen Festsetzungen, der Begründung, im Umweltbericht, dem landschaftspflegerischem Fachbeitrag, der Artenschutzprüfung I und II sowie der schalltechnischen und der geotechnischen Untersuchung verfügbar:

•	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Artenschutz
•	Schutzgut Boden: - Bodenzusammensetzung - Schutzwürdigkeit des Bodens - Vorbelastung und Altlasten
•	Schutzgut Fläche: - Inanspruchnahme bisheriger landwirtschaftlicher Flächen - Kompensationsmaßnahmen
•	Schutzgut Wasser: - oberirdische Gewässer - Grundwasser - Wasserschutzgebiete - Trinkwasser und Heilquellen - Hochwasser und Starkregenschutz
•	Schutzgut Klima und Luft: - Klimadaten - Luftschadstoffe - klimatisch wirksame Funktionen
•	Landschaftsbild: - Bedeutung für übergeordnetes Landschaftsbild und Naherholung
•	Schutzgut Mensch: - planbedingte Emissionen - Immissionen
•	Schutzgut Kultur und Sachgüter: - Kulturlandschaftsbereich Jülicher Börde – Selfkant - Baudenkmal Mühlenstumpf Bocket - Bodendenkmäler - Bergwerksfelder
•	Schutzgut Natura-2000-Gebiete: - Konflikte mit Natura-2000-Gebieten sind nicht zu erwarten
•	Emissionen, Abfälle und Abwässer: - Vermeidung von Emissionen - sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
•	erneuerbare Energien: - Nutzung erneuerbarer Energien - sparsame und effiziente Nutzung von Energie
•	Landschaftsschutz: - Landschaftsplan II/5 „Selfkant“ - Biotopverbundfläche VB-K-4901-001 „Ortsrandlagen um Waldfeucht“

•	Wechselwirkungen: - Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes
•	Schwere Unfälle und Katastrophen: - Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

2. Folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß §§ 3 Abs. 1 BauGB und 4 Abs. 1 BauGB liegen öffentlich mit aus:

•	Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 (Bergbau und Energie in NRW) - Bergbau - Sumpfungmaßnahmen
•	Bezirksregierung Köln – Dez. 54 (Wasserwirtschaft – Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz) - Wasserschutzgebiet Waldfeucht - allgemeiner Grundwasserschutz
•	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen - Erdbebengefährdung - Baugrund - Schutzgut Boden - Verwendung von Mutterboden - Schutzgut Wasser
•	Kreis Heinsberg – Gesundheitsamt - Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft
•	Kreis Heinsberg – Untere Bodenschutzbehörde - Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von Eingriffen in den Boden
•	Kreis Heinsberg – Untere Immissionsschutzbehörde - Rücksichtnahme und Abwägungsgebot - haustechnische Anlagen
•	Kreis Heinsberg – Untere Naturschutzbehörde - Gestaltung der Vorgärten und Gärten - Artenschutzprüfung I und II - Kompensationsmaßnahmen
•	Kreis Heinsberg – Untere Wasserbehörde - Entwässerungskonzeption
•	Landesbetrieb Straßenbau NRW - Verkehrslärm
•	Landwirtschaftskammer NRW – Kreisstelle Heinsberg - Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen - Kompensation
•	Einwender 1 - Erweiterung des Baugebietes

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen insbesondere elektronisch unter dem oben angegebenen Link oder per E-Mail an gemeinde@waldfeucht.de abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich, zur Niederschrift bei der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6, vorgebracht werden. Die Gemeinde prüft die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und teilt das Ergebnis mit.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4 a Abs. 5 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-

Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 19.12.2023, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 68 „An der Heinsberger Straße“ für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 20.12.2023

Gemeinde Waldfeucht

Der Bürgermeister

Schrammen